

Sächsische Volkszeitung

Gebührt täglich nachm. mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.
Bundespreis: Biertellierl. 1 M. 50 Pf. (ohne Beistellung). Bei
ausgezeichneten Vollständigk. 10 Pf. (Feiertagspreis). Einzelnummer 10 Pf.
Redaktion-Sprechstunde: 11—1 Uhr.

Unabhängiges Tageblatt für Wahrheit, Recht u. Freiheit.

Unterstützt werden die geschaffene Zeitzeile oder deren Raum mit
15 Pf. breit, bei Überholung bedeutender Rabatt.
Geschäftsredaktion und Verkaufsstelle: Dresden,
Döbelner Straße 43. — Redakteur: Am 1. St. 1866.

Unter dem Drucke der Steuerschraube.

In folgender Zuschrift finden wir manche treffliche Ausführungen. Wir geben ihr gerne Raum, ohne uns mit allem identifizieren zu wollen: Die „Sächs. Volkszeitung“ hat im Laufe der letzten Wochen wiederholte Beschwerden veröffentlicht, die auf den Modus der Steuerverteilung in Sachsen ihre X-Streifen werfen. Die Regierung, die die „Sächs. Volkszeitg.“ und ihre Veröffentlichungen mit grohem Interesse verfolgt, wird gut tun, die schreiendsten Mißstände möglichst bald abzustellen: je länger diese andauern, desto reichlichere Ernte fällt dem „Roten“ in den Schoß — ohne alle und jede weitere Agitation. Die Regierung möge nur die Ergebnisse der letzten Reichstagswahl prüfen: sie wird finden, daß selbst die ländlich-bäuerlichen Gemeinden vielfach für Sozialisten stimmten, trotz ihrer „evangelisch-konservativen“ Gesinnung. Wir wollen einmal die Beschwerden imbezug auf den Steuermodus kurz erwähnen. Die „Sächs. Volkszeitung“ führt zunächst Klage darüber, daß bei Feststellung der Einkommensteuer die Kommissionen, ohne die Interessenten weiter zu befragen, willkürliche Klassifizierung sich erlauben. Nun, das ist nicht in Ordnung; immerhin aber sind die Kreise, die die „Sächs. Volkszeitg.“ im Auge hatte, in der Lage, zu reklamieren. Ganz anders verhält es sich in ländlichen Kreisen: ein großer Teil der Landwirte ist gar nicht fähig, Buch zu führen; der Betrieb ist viel zu kompliziert; es treten im Laufe des Jahres soviel Fährlichkeiten ein — Unglück mit Vieh, teilweise Miseranten, Mäuseplage, Erkrankungen usw. —, die nicht vorherzusehen sind, aber auch von den Steuerkommissionen ignoriert werden. Diese arbeiten nach ihrer Schablone ohne Rücksicht auf die ägyptischen Plagen, die in Minitatur unausgelebt den Landwirt heimsuchen.

Nehmen wir eine andere sächsische „Spezialität“ aufs Korn: die Schlachsteuer. Sie ist eine der verhafteten indirekten Steuern, die (in andern Bundesstaaten unbekannt) oft das Sehnsuchts des ganzen inneren Menschen herausfordert. So kommt fast bei jedem Tiere bei Schweinen eine Abnormalität vor: da hat ein Herkel einen Bruch, das andere ist nierenkranck, einige verschlagen, andere sind klimmerlich. Kurz und gut: die Tiere sind unverkäuflich und wertlos, aber „lostbar“ für den Landwirt. Schlachtet er so ein Herkel über 40 Pfund, dann ist Steuer und Versicherung zu entrichten, Trichinen- und Fleischbeschau, Fleischergänzung: dem Landwirt bleibt nichts übrig von der Schlachterei, als die Rechnung zu begleichen unter „Segenswünschen“ für jene, die solche Dinge ausgebrüttet haben.

Der kleine Landwirt schlachtet ein Tier, das 100 bis 150 Pfund wiegt; der größere nur solche, die 4, 5 bis 6 Centner wiegen; aber die Steuern sind für beide gleich und das versteht der beschränkte Untertanenstand nicht. Die Trichinenbeschau kostet in Sachsen 1 M., in Preußen geht es mit — 20 Pf. Die Fleischbeschau mag für Städte berechtigt sein, für das Hausschlachten am Lande ist sie ein Stachel im Fleische des Volkes.

Ob und inwieweit ein Tier gesund und das Fleisch genießbar, das versteht jeder zünftige Schlächter; warum wird nicht dieser einfach verpflichtet? Ja, dann

wäre das Gutachten umsonst und das darf in Sachsen nicht sein. Warum hat es denn die sächsische Regierung immer so eilig mit solchen Volksbelästigungen? Sie hätte in solchen Dingen Anträge beim Bundesrat stellen sollen, um das Odium von der sächsischen Regierung abzuwenden. Seit der Fleischbeschau, „die wir schon längst haben“, ist das Volk das Fleisch weder noch billiger; aber es macht sich seine Gedanken über „Fürsorge der wohlwollenden Regierung“.

Seit die Einkommensteuer in Sachsen eingeführt wurde, mußte die Grundsteuer bis auf den letzten Penny fallen; sie ist von da ab in jeder Form eine nicht zu rechtfertigende Doppelbesteuerung des Grundbesitzes allen anderen Ständen gegenüber. In der Praxis ist eine Entlastung des Landwirtes in dieser Beziehung nicht eingetreten. Zunächst verhält das Gesetz den Grundbesitz zur Zahlung von 4 Pf. für die Steuereinhheit in die Schultasse. Jedenfalls gefüllt das im Interesse der breiten Schultern; der geplagte Bauer kann die Schultasse füttern, der Kapitalist im Ort sieht dann schmunzelnd zu. Dann kommt die Unfall-Versicherung und erhebt mit souveräner Rondbalance gleichfalls 4 Pf. von der Einheit. Nehmen wir ein gewöhnliches Bauerntum zu etwa 1000 Einheiten, so hat der Befürer, der in der Regel hypothekarisch verschuldet ist, 80 M. Grundsteuer in Sachsen zu entrichten — trotz deren gesegneter Ausbeutung.

Rum noch einen Blick auf die Gefäße um die Invadiden- und Krankenkasse. Die ganze Welt trügt trotz der sozialen Wohlthat mit den Zähnen. Der Arbeiter murkt, die Kugeln streiken und der Kleinbauer empfindet diese Einrichtung sehr schwer. — Muß er doch 4, 6 mal mehr nach dieser Richtung hin zahlen, als die Einkommensteuer beträgt. Am besten fährt dabei die Sozialdemokratie, welche für ihre Parteiführer Sinecuren daraus zu machen bestrebt ist, und dies auf Kosten des Arbeiters und Landwirtes. Wozu ein so komplizierter Apparat mit seiner „lostbaren“ Verwaltung bei wahren Hungersorgen?

Wenn statt dieser Einrichtung bestimmt würde: Jeder Arbeiter in Deutschland hat vom 16. Jahre ab ein Sparfassbuch anzulegen und in dieses monatlich selbst ein Teil seines Lohnes einzuzahlen, ingleichen der Arbeitgeber einen Teil, so würde jeder Arbeiter im Reich mit der Zeit im Alter ein Kapitalist und er würde den Teufel sich scheren um Sozialismus und ähnliche Gehirnversandungen, die auf „Teilung des Kapitals“ hinauslaufen. In Krankenhäusern mag das Reich dem Arbeiter einen Zusatz gewähren; das in seinem Buche eingetragene Kapital darf er ohne Genehmigung der Behörde vor dem 60. Jahre nicht angreifen. So würde das Geld durch die Sparfassen dem Volke erhalten bleiben und beständig zirkulieren und nicht beim Diskurs aufgestapelt werden. Nach der jewigen Einrichtung sind in Deutschland die Versicherungsanstalten die Erben der Enterbten.

Infolge dieser total verfehlten Einrichtungen bleibt dem Landwirt nichts übrig, als daß er zu seinem Schutz neben der staatlichen noch in einer Privatversicherungsanstalt (in Stuttgart oder Magdeburg) sich einzahlt, also wieder — Doppelbesteuerung.

Noch etwas zum Schlusse: Als 1892 der liebe Herr-

gott etwas Regenwetter in die Erde schickte und der Roggen auswuchs, schnelle der omnipotente Jude den Roggenpreis sofort auf 20 M. für den Scheffel. Zum Glück war damals in Sachsen „heidenmäßig“ viel Geld, und der Landtag beschloß eine Brot-Teuersatzgulage an alle Beamten und Lehrer des Landes in bedeutender Höhe. Von 1893 ab ging der Roggen- und Brotpreis rapid zurück und hielt sich infolge der ungünstigen Handelsverträge seitdem auf 9 und nicht über 14 M. Die Teuerungsgulage für die Beamten besteht trotzdem weiter fort. Nun ist seit 1893 der Beamte und jeder Nichtlandwirt in Sachsen sein Brot für 9—10 Pf. das Pfund; dem Landwirt kostet das Pfund 15 Pf. Ja, wie geht denn das zu: zweierlei Brotpreise im Lande? Die Sache verbüllt sich also: mit Steuern und Betriebskosten kommt den Bauern der Scheffel Roggen auf 14—15 M. zu stehen; er selbst erhält auf dem Markt nur 10 M. Seit 10 Jahren arbeitet er also tatsächlich mit einer Unterbilanz von 50 Proz. und ist (für seine Arbeit und Plakette) sein selbstgebautes Brot um 50 Proz. teurer als die übrigen Konsumanten. Ist das nicht merkwürdig?

Was die Steuerschraube anbelangt, geht es seit 1866 in Sachsen crescendo, inbezug auf politische Rechte decrescendo; allenthalben herrscht ein engherziger Polizeigeist, der den steuerzahlenden Bürger oft unnötigerweise belästigt. Die Summe dieser Eindrücke brachte das Stimmungsbild zu Stande, das im Laufe der beiden letzten Jahre öffentlich zum Durchbruch kam. Alles andere ist nur Mache, die Unschuldige ausbaden möchten.

Politische Rundschau.

Deutschland.

— Kaiser Wilhelm und der König von Italien. Wie „Giornale d’Italia“ aus guter Quelle erfahren haben will, werde Kaiser Wilhelm in der zweiten Hälfte des Januar gelegentlich einer Mittelmeersfahrt Messina besuchen. Aus diesem Anlaß werde Victor Emanuel nach Sizilien reisen.

— Die Zusammenzung des preußischen Abgeordnetenhauses. Nach amtlichen Quellen werden bei der am 16. Januar erfolgenden Eröffnung des Landtages in das preußische Abgeordnetenhaus einzutreten die Konservativen mit 143 (darunter 28 Reichstagsmitglieder und als Hospitant Dr. Galgalat), die Freikonservativen mit 59 (darunter 11 Reichstagsmitglieder, als Hospitant Lüdicke, 6. Potsdam), die Nationalliberalen mit 79 (darunter 11 im Reichstage, als Hospitant Höhle, 4. Hildesheim), die freisinnige Volkspartei mit 24 (darunter 7 im Reichstage), die freisinnige Vereinigung mit 8, das Zentrum mit 97 (darunter 42 im Reichstage), die Polen mit 12 (anderthalb ein Mandat erledigt, darunter 5 im Reichstage) Mitgliedern; 10 Mitglieder sind bei keiner Partei des Abgeordnetenhauses. Im ganzen besitzen 106 Mitglieder des Abgeordnetenhauses Doppelmandate für Reichstag und Landtag; das führt in erster Linie von der Dätenlosigkeit im Reichstage her. Die parlamentarischen Arbeiten erfahren aber hierdurch keine Förderung; die Süddeutschen Reichstagsabgeordneten sind dabei noch stümmer daran, da ihre Landtage nicht in Berlin sich versammeln, während die preußischen Reichstags-

Kirchenmusik.

(Fortsetzung.)

II. Die Eigenschaften der wahren Kirchenmusik ergeben sich aus der „Instruktion“, welche Pius X. der Einleitung sofort folgen läßt:

1. Allgemeine Grundsätze.

1. Die Kirchenmusik, als integrierender Teil der feierlichen Liturgie, wirkt an dem allgemeinen Zwecke mit, welcher ist die Ehre Gottes und die Heiligung und die Erbauung der Gläubigen. Sie nimmt mit Teil an der Erhöhung der Würde und des Glanzes der kirchlichen Ceremonien, und gleichwie es ihre Hauptaufgabe ist, mit angemessenen Melodien den liturgischen Text zu umkleiden, welcher dem Verständnis der Gläubigen vorgelegt wird, so ist es ihre eigene Aufgabe, diesem Texte eine höhere Wirksamkeit zu verleihen, damit die Gläubigen durch dieses Mittel leichter zur Andacht angeregt und vorbereitet werden, die den hochheiligen Mysterien eigenen Gnadenströme besser in sich aufzunehmen.

2. Die Kirchenmusik muß infolgedessen im höheren Grade die Eigenschaften besitzen, welche der Liturgie eigen sind, insonderheit Heiligkeit und Güte der Form, woher ungezwungen ihr anderer Charakter entspringt, das ist die Allgemeinheit.

Sie soll heilig sein und daher jede Weltlichkeit ausschließen, nicht allein in sich selbst, sondern auch in der Weise, wie sie von den Mästern vorgetragen wird.

Sie soll wahre Kunst sein, weil es unmöglich ist, daß sie sonst auf die Seele des Hörenden jene Wirkung ausübe, welche die Kirche zu erreichen beabsichtigt, indem sie in ihre Liturgie die Kunst der Töne aufnimmt.

Über sie muß auch gleichzeitig allgemein sein in folgendem Sinne: obwohl jeder Nation in den kirchlichen Kompositionen die Zulassung jener besonderen Formen, welche gewissermaßen den Spezialcharakter ihrer eigenen Musik bilden, gestattet wird, muß dies jedoch derartig geschehen,

dass der allgemeine Charakter der Kirchenmusik gewahrt bleibe, damit niemand einer anderen Nation beim Hören einen nicht guten Eindruck empfange.

2. Arten der Kirchenmusik.

3. Diesen Eigenschaften begegnen wir in höchstem Grade beim gregorianischen Gesange, welcher infolgedessen der eigentliche Gesang der römischen Kirche ist, der einzige Gesang, welchen sie von den Urbätern ererbt und Jahrhunderte lang in ihren liturgischen Codices ängstlich gehütet hat, welchen sie als ihr Eigentum direkt den Gläubigen darbietet, welchen sie in einigen Teilen der Liturgie ausschließlich vorstreckt und welchen die neuesten Forschungen in einer so glücklichen Weise in seiner Vollständigkeit und Reinheit wiederhergestellt haben. Aus diesen Gründen wurde der gregorianische Gesang immer als das höchste Vorbild der Kirchenmusik betrachtet, sodass man mit vollem Rechte das folgende allgemeine Gesetz aussstellen kann:

Eine Kirchenkomposition ist umso geheiliger und liturgischer, je mehr sie in Aufbau, in Inspiration und in Geschmack sich der gregorianischen Melodie nähert, und sie ist umso weniger des Tempos würdig, je mehr sie von diesem höchsten Vorbilde abweicht. Der alte traditionelle gregorianische Gesang muß daher auf weiter Grundlage in den Funktionen der Kultus wiederhergestellt werden, indem man daran festhalten muß, daß eine kirchliche Funktion nichts dadurch verliert, daß sie von einer anderen Musik als dieser begleitet wird. Im Besonderen trachte man darnach, den gregorianischen Gesang beim Volke wieder einzuführen, daß die Gläubigen von Neuem einen täglicheren Anteil am Gottesdienste nehmen, wie dies früher der Fall war.

4. Die vorgenannten Eigenschaften besitzt auch in bestem Grade die klassische Polyphonie, besonders der römischen Schule, welche im XVI. Jahrhundert ihre höchsten Blüten unter Pierluigi von Palestrina erreichte und sodann fortführte, auch in der Folge Kompositionen von ausgezeichneten liturgischer und musikalischer Güte hervorzu bringen. Die klassische Polyphonie nähert sich sehr gut dem höchsten

Vorbilde der Kirchenmusik, dem gregorianischen Gesange, und daher verdiente sie zugleich mit diesem bei den feierlichen Funktionen der Kirche zugelassen zu werden, wie bei denjenigen der päpstlichen Kapellen. Auch sie muß daher auf weiter Basis in den kirchlichen Funktionen wieder hergestellt werden, besonders in den hervorragenden Basiliken, in den Kathedralen, in denjenigen der Seminare und der anderen kirchlichen Institute, wo die erforderlichen Mittel gewöhnlich nicht fehlen.

5. Die Kirche hat zu allen Zeiten den Fortschritt und die Künste anerkannt und gefördert, indem sie zum Gottesdienste alles dasjenige zuließ, was das Genie im Laufe der Jahrhunderte Gutes und Schönes erfand, immer unter Wahrung jedoch der liturgischen Gesetze. Infolgedessen ist auch die moderne Musik in den Kirchen zugelassen, indem auch sie Kompositionen von derartiger Schönheit, Ernst und Würde darbot, daß sie in keiner Weise der liturgischen Funktionen unwürdig sind. Nichtsdestoweniger, weil die moderne Musik vornehmlich aus dem Profanen hervorgegangen ist, muß mit um so größerer Vorsicht aufgemerkt werden, damit die Kompositionen des modernen Stils, welche man in den Kirchen zuläßt, nichts Profanes enthalten und nicht an in Theatern aufgeführte Motive erinnern und auch nicht etwa die äußere Form mit den profanen Stücken gemeinsam haben.

6. Unter den verschiedenen Arten der modernen Musik gibt es eine, welche als am wenigsten geeignet erscheint, die heiligen Handlungen zu begleiten, und das ist diejenige des theatralischen Stils, welche während des vorigen Jahrhunderts weit verbreitet war, besonders in Italien. Sie steht ihrer Natur nach im größten Widerspruch zum gregorianischen Gesange und zur klassischen Polyphonie und damit zum wichtigsten Gesetz jeder guten Kirchenmusik. Außerdem schmiegt sich ihr innerer Aufbau, ihr Rhythmus und der sogenannte Konventionalismus eines solchen Stils nur sehr schlecht den Forderungen der wahren liturgischen Musik an.

(Fortsetzung folgt.)

Wegen des hohen Festes der Erscheinung des Herrn erscheint die nächste Nummer erst Donnerstag, den 7. Januar, nachmittags.